

Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: DONAU Betriebsversicherung

11.03.2024

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Haftpflichtversicherung (IPID Haftpflichtversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: www.donauversicherung.at, E-Mail: donau@donauversicherung.at.

Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 125,32 Millionen (EUR 32,84 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 83,94 Millionen für die Sachversicherung und EUR 8,54 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich insgesamt auf EUR 88,61 Millionen (EUR 24,48 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 58,81 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,31 Millionen für die Krankenversicherung).

Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2023) entspricht die Solvabilitätsrate 361,77%. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.

<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>

Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.



Was ist versichert?

Bei reinen Gebäudeversicherungen (d.h. in der Sachversicherung ist keine Betriebs- / Inhaltsversicherung abgeschlossen) kann die Haftpflichtversicherung eingeschränkt auf Haus- und Grundbesitz gewählt werden.

Die Haftpflichtversicherung ersetzt Schadensersatzforderungen Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts an den Versicherungsnehmer als Haus- und Grundbesitzer oder wehrt unbegründete Forderungen Dritter ab.

Pauschalversicherungssumme: EUR 1.500.000,--

Mitversichert sind:

- der Betrieb von Aufzügen, Kinderspielplätzen, Gartenanlagen, etc. (Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.1 EHVB)
- Bauhermhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,-- für diverse Bauarbeiten an der Liegenschaft (Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB)
- Niederschlagsschäden innerhalb von vermieteten Räumlichkeiten (Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 3 EHVB)

Siehe AHVB und EHVB 1010A sowie Klausel 3188K.

Südtirol-Paket

Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen	100 %
Grobe Fahrlässigkeit	100 %
Regressverzicht	100 %
Anerkennungs- bzw. Versehensklausel	100 %
Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008	100 %
Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“	100 %
Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige	100 %
Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflichtversicherung und KFZ-Haftpflichtversicherung	100 %

Siehe Klausel 3084K

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.


Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

Erhöhung der Pauschalversicherungssumme	Erhöhung der Pauschalversicherungssumme auf: EUR 2.000.000,-- EUR 3.000.000,-- EUR 5.000.000,-- EUR 7.500.000,-- EUR 10.000.000,--
Umweltschäden	Wählbare Versicherungssummen: EUR 500.000,-- EUR 1.000.000,-- EUR 1.500.000,-- EUR 2.500.000,--

	<p>EUR 5.000.000,--</p> <p>Mit dem Paket Umweltschäden sind Sachschäden durch Umweltstörung & Umweltsanierungskosten (USKV) aus dem Risiko des Haus- und Grundbesitzes, insbesondere der Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten (ohne Literbegrenzung) sowie von Kühl- und Heizmitteln mitversichert.</p> <p>Das Paket Umweltschäden umfasst auch die Kosten für eine Umweltsanierung (USKV), sofern solche aus der Innehabung der Liegenschaft entstehen, d.h. eine „Subsidiärhaftung“ des Liegenschaftseigentümers gemäß § 4 Zi. 4 Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) gegeben ist. Im Rahmen der gewählten Versicherungssumme sind mit Limit von EUR 100.000,– auch die Rettungs- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund versichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterungen gelten subsidiär zu etwaigen anderen Versicherungen.</p> <p>Siehe Klausel 3074K</p>
All In small Haus- und Grundbesitz	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungserweiterung auf Schäden an Baubestandteilen (Decken- und Wandverputz, Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art sowie Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen) durch Witterungsniederschläge und durch den damit zusammenhängenden Rückstau auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung • Neuwertersatz für Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge bei Schäden durch Witterungsniederschläge • Mitversicherung von Müllgefäßen: Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung bis zu einer maximalen Entschädigung von EUR 15.000,– <p>Siehe Klausel 3172K</p>
All In Haus- und Grundbesitz	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungserweiterung auf Schäden an Baubestandteilen (Decken- und Wandverputz, Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art sowie Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen) sowie auf Schäden an Estrich, Isolierungen und Beschüttungen durch Witterungsniederschläge und durch den damit zusammenhängenden Rückstau auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung • Neuwertersatz für Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge bei Schäden durch Witterungsniederschläge • Mitversicherung von Müllgefäßen: Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung bis zu einer maximalen Entschädigung von EUR 15.000,– • Allmählichkeitsschäden • Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz • Reine Vermögensschäden durch Behinderung – Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz <p>Siehe Klausel 3173K</p>

 Was ist NICHT versichert?	
Nicht versicherte Risiken	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Regressanspruch

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?


Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?	Meldung des Schadens: Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen: <ul style="list-style-type: none"> • der Versicherungsfall; • die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung; • die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten; • alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen
	Direkter/konventionierter Beistand: Nein
	Abwicklung seitens anderer Unternehmen: Nein
	Verjährung: Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
Falsche oder unvollständige Angaben	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
Pflichten des Unternehmens	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>




Wann und wie zahle ich?


Prämie	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i> <i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Polizza angeführt wird.</i>
---------------	---


Rück- erstattung	<i>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</i>
-----------------------------	---

 Wann beginnt und endet die Deckung?	
Dauer	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>
Aussetzung	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>

 Wie kann ich den Vertrag kündigen?	
Rücktritt nach Abschluss	<p><i>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polizze möglich.</i></p> <p><i>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i></p> <p><i>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</i></p> <p><i>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</i></p> <p><i>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</i></p> <p><i>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</i></p> <p><i>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</i></p> <p><i>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</i></p> <p><i>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</i></p> <p><i>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</i></p> <p><i>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</i></p> <p><i>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</i></p>
Auflösung	<i>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Vertragspartner (Versicherungsnehmer oder Versicherungsunternehmen) unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das</i>

	<p>Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Vertragspartner eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder • in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
--	--

	An wen richtet sich dieses Produkt?
<p>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung gegen das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz.</p>	

	Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?
<p>Vermittlungskosten</p> <p>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,39%.</p>	

Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?	
An das Versicherungsunternehmen	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group Beschwerde-Servicestelle Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck Tel.: +43 50 330 70180 Fax: +43 50 330 99 72015 E-Mail: tirolvertrag@donauversicherung.at</p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
An das IVASS	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: ivass@pec.ivass.it. Info auf: www.ivass.it, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU.</p>

VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen	
Mediation	<i>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite www.giustizia.it, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98) (die Durchführung einer Mediation ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen verpflichtend)</i>
Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand	<i>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</i>
Andere alternative Prozeduren zur Streit-beilegung	<p><i>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</i></p> <p><i>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</i> - <i>direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite http://www.ec.europa.eu/fin-net.</i>

FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.